

**Besondere Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen
der WEMAG Unternehmensgruppe**

Stand: 11.05.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	2
2	Pflichten des Auftragnehmers und Zusammenarbeit.....	3
3	Pflichtverletzungen	4
4	Versicherung.....	4
5	Kündigungsrecht.....	4
6	Sonstiges	5

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Besonderen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Besonderen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen (im Folgenden „BEB Dienstleistungen“) gelten für die WEMAG AG und für alle nach §§ 15 ff. AktG mit dieser verbundenen Gesellschaften sowie für andere Gesellschaften, welche sich bei der Bestellung hierauf beziehen (im Folgenden als „WEMAG“ bezeichnet). Sie finden Anwendung auf alle Dienstleistungen gemäß § 611 BGB, die von WEMAG an den Auftragnehmenden im Rahmen der Bestellung in Auftrag gegeben werden.
- 1.2 Dienstleistungen gemäß § 611 BGB (nachfolgend „Dienstleistungen“) sind dabei Dienste jeglicher Art, die in der Bestellung genauer beschrieben sind.
- 1.3 Diese BEB Dienstleistungen enthalten zusätzliche Bestimmungen speziell für Dienstleistungen, die zum Teil von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der WEMAG (im Folgenden „AEB“) abweichen. Soweit in diesen BEB Dienstleistungen nicht anderweitig geregelt, gelten zusätzlich und nachrangig die AEB. Jedoch finden Ziffer 12 AEB (Gefahrenübergang, Mängelrüge, Mängelhaftung) und Ziffer 14 AEB (Recht zur Kündigung) auf Dienstleistungen gemäß dieser BEB Dienstleistungen keine Anwendung.

2 Pflichten des Auftragnehmers und Zusammenarbeit

- 2.1 Soweit zwischen der WEMAG und dem Auftragnehmer (im Folgenden gemeinsam als die „Parteien“ und einzeln als „Partei“ bezeichnet) nicht anderweitig in der Bestellung geregelt, hat der Auftragnehmer seine Dienstleistungen in unmittelbarer Abstimmung mit WEMAG zu erbringen.
- 2.2 Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistungen in eigener Verantwortung und in eigener Entscheidung. In der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit ist der Auftragnehmer frei. Er hat jedoch bei der Gestaltung seiner Tätigkeit die Belange von WEMAG Rücksicht zu nehmen, vereinbarte Fristen einzuhalten und bei Bedarf, entsprechend gesonderter Vereinbarung, zur Verfügung zu stehen.
- 2.3 Über seine Leistungen hat der Auftragnehmer detaillierte Tätigkeitsberichte (mit Nachweisen) anzufertigen und WEMAG in regelmäßigen, von WEMAG zuvor festgelegten, Abständen zu übergeben. Soweit zwischen den Parteien keine solchen Abstände in der Bestellung oder einer sonstigen Leistungsbeschreibung festgelegt werden, hat der Auftragnehmer für jeden Kalendermonat einen detaillierten Tätigkeitsbericht (mit Nachweisen) anzufertigen und WEMAG mit Übersendung der Rechnung, spätestens jedoch bis zum 14. Kalendertag des folgenden Kalendermonates zu übergeben.
- 2.3 Der Auftragnehmer wird seine Dienstleistungen, sofern erforderlich, in den Räumlichkeiten von WEMAG erbringen oder an einem von beiden Seiten bestimmten Ort, soweit dies zwischen den Parteien vereinbart wurde und soweit dies für die Erbringung der jeweiligen Dienstleistung unter Beachtung von Datenschutz- und Informationssicherheitsbestimmungen möglich ist.
- 2.4 Soweit in diesen BEB Dienstleistungen oder der Bestellung nicht anders geregelt, bedient sich der Auftragnehmer für die Erbringung seiner Dienstleistungen seiner eigenen Betriebsmittel.
- 2.5 Sofern dem Auftragnehmer durch WEMAG zur Erfüllung seiner vereinbarten Dienstleistungen Zugang zu Informationen, Computern, Netzen oder Räumlichkeiten von WEMAG eingeräumt wird, darf der Auftragnehmer diese ausschließlich zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen nutzen.
- 2.6 Jede Partei wird der jeweils anderen Partei einen Ansprechpartner benennen, der über ausreichende Fachkunde im Hinblick auf die vertragliche Leistung besitzt und der befugt ist, wesentliche Entscheidungen im Zusammenhang mit den vereinbarten Dienstleistungen zu

treffen. Einen Wechsel des Ansprechpartners hat die wechselnde Partei der jeweils anderen Partei unverzüglich in Textform anzuzeigen.

- 2.7 WEMAG ist berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern oder anzupassen, sofern der Umfang der Änderung oder Anpassung nicht mehr als 10% des ursprünglichen Leistungsumfanges beträgt. Bei einer wesentlichen Änderung (>10% Ursprungsauftragswertes) ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Vergütungsanpassung zu verlangen oder, sofern sich die Parteien darauf nicht verständigen können, den Vertrag zu kündigen.

3 Pflichtverletzungen

- 3.1 Erbringt der Auftragnehmer die vereinbarten Dienstleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß, ist er verpflichtet auf Aufforderung von WEMAG, die Dienstleistungen in angemessener Frist und ohne Mehrkosten für WEMAG nachzubessern oder nochmals zu erbringen, es sei denn, die nicht vertragsgemäße oder fehlerhafte Erbringung der Dienstleistung ist durch den Auftragnehmer nicht zu vertreten.
- 3.2 Weitere oder andere Rechte von WEMAG, insbesondere Schadensersatz und durch einen nachweisbaren Schaden begründete Aufrechnung mit Vergütungsansprüchen sowie Kündigung, bleiben durch vorstehende Ziffer 3.1 BEB Dienstleistungen unberührt.

4 Versicherung

- 4.1 Der Auftragnehmer muss eine Betriebs- und/ oder Berufshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung, jedoch mindestens mit einer Deckungssumme von 2.000.000,00 EURO je Schadensereignis, abschließen und aufrechterhalten. Diese Mindestdeckungssumme ist anzupassen, soweit gesetzliche oder berufsständische Regelungen den Auftragnehmer zu einer höheren Versicherungssumme verpflichten. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.
- 4.2 Vor Erbringung seiner Dienstleistungen für WEMAG hat der Auftragnehmer den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.1 BEB Dienstleistungen unaufgefordert gegenüber der WEMAG nachzuweisen. WEMAG ist berechtigt, Leistungen an den Auftragnehmer so lange zurückzubehalten, bis der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nachweist.
- 4.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige gegenüber WEMAG verpflichtet, wenn und insoweit eine Deckung der Versicherung in WEMAG angezeigter Höhe nicht mehr besteht.

5 Kündigungsrecht

- 5.1 Sofern in der Bestellung keine feste Laufzeit für das Dienstverhältnis bestimmt ist, so ist WEMAG abweichend von den Regelungen in Ziffer 14 der AEB jederzeit berechtigt, den abgeschlossenen Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen ordentlich zu kündigen.
- 5.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt und steht beiden Parteien gleichermaßen zu. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Diese außerordentliche Kündigung lässt einen Anspruch der Parteien auf Schadensersatz unberührt.
- 5.3 Im Falle einer Kündigung schuldet die WEMAG die Vergütung nur für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung durch den Auftragnehmer aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Der Auftragnehmer hat im Falle der Kündigung der WEMAG unverzüglich und unaufgefordert das zur

Bearbeitung eventuell überlassene Material bzw. die zur Leistungserbringung erforderlichen Dokumente sowie bis dahin vorliegende Arbeitsergebnisse inklusive Teilergebnisse vollständig herauszugeben. Ziffer 15.2 der AEB gilt entsprechend.

- 5.4 Jede Kündigung ist stets schriftlich zu erklären. Es genügt auch die elektronische Form gemäß § 126a BGB.

6 Sonstiges

Soweit Übersetzungen dieser deutschsprachigen Fassung der BEB Dienstleistungen in andere Sprachen (z. B. Englisch) vorliegen, hat die deutschsprachige Fassung bei allen etwaigen Widersprüchen Vorrang.